



terrannets bw

Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	4
2	Begriffsbestimmungen	4
3	Allgemeine Hinweise	4
	3.1 Allgemeines	4
	3.2 Grundsätzliche Sicherheitsregeln	4
	3.3 Pflichten des Auftragnehmers	5
	3.4 Befugnisse der terranets bw	5
	3.5 Arbeitszeiten	6
	3.6 Weitere Informationen	6
4	Zutrittsberechtigung	6
	4.1 Anmeldung.....	6
	4.2 Mitnahme weiterer Personen/Besucher	6
5	Verhalten bei Gefahren & Unfällen	7
	5.1 Erste Hilfe	7
	5.2 Alarm	7
	5.3 Gefahren-/Unfallmeldung	7
	5.4 Einweisung des Rettungswagens.....	8
	5.5 Unfalluntersuchungen.....	8
6	Sicherheitsorganisation	8
	6.1 Beschreibung der Arbeitsverfahren	8
	6.2 Gefährdungsbeurteilung	8
	6.3 Sicherheitsunterweisung	9
	6.4 Fremdsprachiges Personal.....	9
	6.5 Baustellendokumente	9
	6.6 Aufsicht	10
	6.7 Arbeitserlaubnis	11
	6.8 Arbeitsmedizinische Eignung	11
	6.9 Emissionen	11
	6.10 Beendigung der Arbeiten	11
7	Persönliche Schutzausrüstung	12
8	Ordnung des Betriebs	13
	8.1 Aufstellen und Pflege von Baustelleinrichtungen	13
	8.2 Sichere Arbeitsumgebung	13
	8.3 Alkohol, Rauchen und andere Rauschmittel jeder Art.....	13
	8.4 Aufenthaltsbereiche/ Verhalten	14

9	Arbeitsmittel	14
9.1	Sicherheitsgerechter Zustand.....	14
9.2	Beseitigung von Mängeln	14
9.3	Schutzeinrichtungen	15
9.4	Sicherung gegen Wiedereinschaltung von Arbeitsmitteln	15
9.5	Benutzerqualifikation	15
9.6	Treibstoffbetriebene Fahrzeuge und Maschinen	15
9.7	Hochspannungsbeeinflussung	15
10	Arbeiten auf der Baustelle	16
11	Verkehrssicherheit	16
12	Brandschutz	17
12.1	Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen.....	17
12.1.1	Allgemeine Verhaltensregeln	17
12.1.2	Schweiß- und Feuerarbeiten	17
12.1.3	Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase	17
12.1.4	Elektrische Betriebsmittel	17
12.2	Verhalten bei Schäden an bespannten Gasanlagen.....	18
12.3	Verhalten im Brandfall	18
12.4	Verhalten nach Bränden	19
13	Umweltschutz	19
13.1	Umgang mit Abfallstoffen	19
13.2	Transport gefährlicher Stoffe	19
13.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19
13.4	Fachbetriebspflicht.....	20
13.5	Altlasten	20
13.6	Kampfmittel.....	20
14	Anerkennung gemäß Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB 5.8)	21

1 Geltungsbereich

Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ gelten auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen der terranets bw und ausnahmslos für jeden, der bei der terranets bw oder in deren Auftrag tätig wird.

2 Begriffsbestimmungen

Ist von der zuständigen verantwortlichen Stelle die Rede, dann gilt folgendes:

- > Bei Baustellen: Die zuständige verantwortliche Stelle ist dem jeweiligen Baustellenorganigramm zu entnehmen.
- > Bei Betriebsgelände: der vor Ort zuständige Mitarbeitende der terranets bw.

3 Allgemeine Hinweise

3.1 Allgemeines

terranets bw stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in ihrem Hause und auf ihrem Betriebs- und ihren Baustellen tätig werdenden Personen. Die vorliegende Broschüre „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten. Untersteht die Anlage der Bergaufsicht ist das Bundesberggesetz (BBergG) sowie die Allgemeine Bundesbergverordnung einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer (AN). Gehen von seiner Tätigkeit Gefahren für Dritte oder für Beschäftigte der terranets bw aus, übernimmt der Auftragnehmer hierfür die Verkehrssicherung.

Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Diese werden Bestandteil des Auftrages und sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

3.2 Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der terranets bw:

- > Sicherheitsschuhe, knöchelhoch, Kategorie S3 und geeignete Arbeitskleidung müssen getragen werden (außer in Baubüros oder Sozial-/verwaltungsgebäuden).
- > Gemäß Gefährdungsbeurteilung und gesonderter Kennzeichnung spezieller Bereiche sind zusätzlich/ersatzweise Sicherheitsausrüstungen (Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr usw.) zu benutzen.
- > In Lärmbereichen (Schallpegel >85 dB (A)) ist Gehörschutz zu tragen.
- > Vor der Ausführung von Arbeiten ist die erforderliche Arbeitserlaubnis einzuholen.
- > Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Bereichen zulässig.

- > Das Mitführen von Mobiltelefonen (Handys, Smartphones) und elektronischen Geräten in Ex-Bereichen ist untersagt. Geräte mit Ex-Zulassung dürfen in diesen Bereichen nur mit Erlaubnis der zuständigen verantwortlichen Stelle mitgeführt werden.
- > In Ex-Bereichen dürfen nur Geräte entsprechend der ATEX Richtlinie und entsprechender Zone zum Einsatz kommen.
- > Zusätzlich gilt auf dem Gelände gastechnischer Anlagen sowie in deren Ex-Bereichen:
 - > Neben Schutzhelm und Sicherheitsschuhen müssen flammenhemmende Arbeitskleidung nach DIN EN ISO 11612 – für begrenzte Flammenausbreitung Code-Buchstabe A und – für konvektive Hitze Code-Buchstabe B, und ggf. Schutzbrille getragen werden.
 - > Das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers sind untersagt.
 - > Zündquellen sind zu vermeiden.
 - > Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
 - > Private elektrische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle benutzt werden. Es dürfen nur geprüfte Geräte zum Einsatz kommen.
 - > Fotografieren mit / ohne Blitzlicht ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige verantwortliche Stelle gestattet.
 - > Das offene Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel sind untersagt.
 - > Im Gefahrenfall (Sirensignal verbunden mit einem Sprachtext) ist auf Speicher- und Verdichteranlagen der jeweilige Sammelplatz aufzusuchen und den Anweisungen der Betriebsleitung Folge zu leisten.

3.3 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN trägt alle aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften zur Sicherheit sowie zu Gesundheits- und Umweltschutz („HSSE“) resultierenden Pflichten. Dazu zählen u. a. die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes, die Vermeidung von Gefährdungen bzw. deren Beurteilung, die Definition von Schutzmaßnahmen, die Beurteilung von Arbeitsbedingungen, die Auswahl qualifizierten, geeigneten und befähigten Mitarbeitenden einschließlich deren erforderliche Aufsicht, die angemessene Unterweisung und die Einsetzung verantwortlicher Personen. Die Beschäftigten des AN haben nach ihren Möglichkeiten an der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen, Gesundheits- und Umweltschutz beizutragen.

3.4 Befugnisse der terranets bw

terranets bw behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser Anforderungen hin zu kontrollieren und bei wiederholt sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände/der Baustelle zu verweisen.

Außerdem kann terranets bw eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

terranets bw kann per Vertrag Sicherheitsfachkräften oder Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo) eine Weisungsbefugnis gegenüber Dritten zu den HSSE-Aspekten erteilen

3.5 Arbeitszeiten

Auf dem terranets bw-Betriebsgelände hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in Übereinstimmung mit der bei terranets bw geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Auf außerhalb von terranets bw-Gelände gelegenen Baustellen werden die Arbeitszeiten vor Baubeginn mit der zuständigen verantwortlichen Stelle abgestimmt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Abweichungen von der bei terranets bw geltenden Arbeitszeitregelung sind mit der zuständigen verantwortlichen Stelle abzustimmen.

Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist an die zuständige verantwortliche Stelle zu übergeben sowie der Baustellensicherheitsakte hinzuzufügen.

3.6 Weitere Informationen

Bei Rückfragen zu Arbeitssicherheitsmaßnahmen informiert Sie die zuständige verantwortliche Stelle. Wenn Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen das HSSE-Management der terranets bw unter + 49 711-7812-1362 / + 49 172-7812-558 oder projektbezogen die eingesetzten Sicherheitsfachkräfte oder der SiGeKo gerne zur Verfügung.

4 Zutrittsberechtigung

4.1 Anmeldung

Auf dem terranets bw-Betriebsgelände haben sich die Fremdfirmen-Mitarbeitenden bei der zuständigen verantwortlichen Stelle anzumelden. Betreten und Verlassen einer Betriebsanlage sind jeweils im Besucher-/Stationsbuch einzutragen.

Auf Baustellen haben sich die Mitarbeitenden von Fremdfirmen bei der zuständigen Wache / Bauleitung anzumelden.

In der terranets bw-Verwaltung haben sich Fremdfirmen-Mitarbeitenden bei der Pforte anzumelden. Hierbei haben sie zur Vergabe eines terranets bw-Besucher-Ausweises ein geeignetes Identitätspapier vorzulegen (z. B. Personalausweis).

4.2 Mitnahme weiterer Personen/Besucher

Nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige verantwortliche Stelle dürfen weitere Personen bzw. Besucher auf das Betriebsgelände bzw. Baustellen mitgenommen werden.

Diese haben sich ebenfalls nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung auszustatten und haben diese Sicherheitsanforderungen zu beachten

5 Verhalten bei Gefahren & Unfällen

5.1 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehören:

- > die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern gem. DGUV Vorschrift 1, § 26
- > die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen (mind. Meldeeinrichtung, Erste-Hilfe-Material, Verbandbuch) an einem deutlich gekennzeichneten und gut sichtbaren Ort.
- > der Aushang „Erste Hilfe“ mit den Namen aller verfügbaren Ersthelfer und Betriebsärzte sowie deren Rufnummern (Ärzte für Erste Hilfe, Rettungsleitstelle, Krankenhäuser, Krankenwagen, Notarzt, Durchgangsarzt, Feuerwehr, Polizei etc.) an gut sichtbarer Stelle.

5.2 Alarm

Bei Alarm (auf Speicher- und Verdichteranlagen ertönt ein Sirensignal mit Sprachtext) sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Arbeit sofort einstellen.
2. Rauchen einstellen und Glut löschen.
3. Verkehrswege freimachen.
4. Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten Schlüssel stecken lassen.
5. Arbeitsplätze auf kürzestem, sicherstem Weg verlassen.
6. Sammelplatz aufsuchen.
7. Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten.
8. Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der zuständigen verantwortlichen Stelle wieder aufgenommen werden.

5.3 Gefahren-/Unfallmeldung

Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen, weitere Anwesende Personen zu warnen. Eine wahrgenommene Gefahr (z. B. Brand, Gasaustritt) ist sofort der zuständigen verantwortlichen Stelle zu melden.

Bei Gasaustritt ist die terranets bw Leitzentrale unter folgender Rufnummer zu verständigen:

+49 (0) 0711/ 7812 – 1220; die Meldestelle ist rund um die Uhr besetzt (24/7).

Die Auftragnehmer müssen Unfälle ihrer Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Sicherheitsanforderungen sofort der zuständigen verantwortlichen Stelle melden. Eine Kopie der Unfallanzeige erhält die zuständige verantwortliche Stelle. Auch Beinahe-Unfälle sind aufzunehmen und zu melden. Die Meldungen sind der Baustellensicherheitsakte hinzuzufügen.

Unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden führen können, sind der zuständigen verantwortlichen Stelle zu melden.

Jeder Beschäftigte ist mitverantwortlich für die Arbeitssicherheit in seinem Bereich.

5.4 Einweisung des Rettungswagens

Eintreffende Rettungswagen sind zum Verunglückten einzuweisen.

5.5 Unfalluntersuchungen

Unfalluntersuchungen sind zusammen mit dem HSSE-Management der terranets bw durchzuführen.

6 Sicherheitsorganisation

6.1 Beschreibung der Arbeitsverfahren

Für komplexe und gefährliche Tätigkeiten sind Verfahrensbeschreibungen zu erstellen. In diesen Verfahrensbeschreibungen müssen die für die komplexe und gefährliche Tätigkeit erforderlichen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungen aufgeführt werden. Die Verfahrensbeschreibung ist der zuständigen verantwortlichen Stelle auf Verlangen vorzulegen sowie der Baustellensicherheitsakte hinzuzufügen.

6.2 Gefährdungsbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Verfahrensbeschreibung hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (z. B. technische Maßnahmen, Persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist nach folgender Rangfolge vorzugehen:

- > S – Substitution
- > T – Technische Schutzmaßnahmen
- > O – Organisatorische Schutzmaßnahmen
- > P – Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung und verhaltensbeeinflussende Maßnahmen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überwachen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vorzuhalten und der zuständigen verantwortlichen Stelle auf Verlangen vorzulegen sowie der Baustellensicherheitsakte hinzuzufügen.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat der zuständigen verantwortlichen Stelle einzuholen.

6.3 Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal von ihm beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich dieser Sicherheitsanforderungen über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen und ggf. weiteren gültigen Dokumenten (z.B. Baustellenordnung, Umweltauflagen) unterwiesen werden. Weiterhin soll der Auftragnehmer über weitere geltende gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie über arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o.g. Gefährdungsbeurteilung unterweisen.

Die Vornahme jeder Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind der zuständigen verantwortlichen Stelle der terranets bw vorzulegen sowie der Baustellensicherheitsakte hinzuzufügen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich dieser Sicherheitsanforderungen arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sowie der aktuellen Situation festzulegen.

Vor Aufnahme von Tätigkeiten für terranets-bw findet eine betriebsspezifische Einweisung durch terranets bw statt. Diese beinhaltet Verhaltensgrundsätze sowie lokale Besonderheiten (Flucht und Rettungswege, Sammelpunkt, etc.) der jeweiligen Arbeitsstätte. Über die Einweisung wird ein Protokoll geführt.

6.4 Fremdsprachiges Personal

Beim Einsatz von fremdsprachigem Personal ist durch den Auftragnehmer eine ausreichende Kommunikation zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Aufsichtsperson jeder eigenständigen Kolonne des Auftragnehmers der deutschen Sprache mächtig ist.

Die fremdsprachigen Mitarbeitenden müssen gegenüber der zuständigen verantwortlichen Stelle der terranets bw Angaben zum Arbeitsauftrag machen und einen Notruf absetzen können.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch von dem fremdsprachigen Personal die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen oder andere Anweisungen verstanden werden.

6.5 Baustellendokumente

Auf der Baustelle sind durch den Auftragnehmer alle Dokumente zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Baustellenorganisation an einer zentralen Stelle vorzuhalten (Baustellensicherheitsakte).

Bestandteile der Baustellensicherheitsakte sind:

1. Organigramm der Baustellenbeteiligten inkl. Kontaktdaten der Verantwortlichen
2. Verfahrensbeschreibung
3. Projektbezogene Gefährdungsbeurteilungen

4. Gefahrstoffkataster und Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter).
5. Betriebsanweisungen für eingesetzte Arbeitsmittel und stattfindende Tätigkeiten
6. Notfallplan/ Rettungskonzepte z.B. bei Höhenarbeiten
7. Unternehmensnachweise (bspw. Nachweise über Zertifizierungen, Entsorgungsbetriebe, Umgang mit Asbest (TRGS 519) / künstliche Materialfasern (KMF) (TRGS 520), Nachweis / Zertifizierung der Qualifizierung G1 nach DVGW GW 301 (Stahl) bei Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen)
8. Personalliste
9. Qualifikationsnachweise
10. Beauftragung zum Führen von Geräten oder Maschinen
11. Nachweise der Qualifizierung nach DVGW GW 129 bei Tätigkeiten in der Nähe von in Betrieb befindlichen Leitungen
12. Nachweise der arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen/ Unternehmensbestätigung zur regelmäßigen Vorsorge
13. Aufstellung der bereitgestellten Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) inkl. Prüfnachweisen und Unterweisungsnachweis der betroffenen Mitarbeitenden
14. Prüfnachweise der Geräte und Maschinen nach Betriebssicherheitsverordnung
15. Nachweis der regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrolle der Baustelle
16. die erforderlichen Genehmigungen und Pläne sowie der Terminplan
17. Nachweis über die Unterweisung der Sicherheitsanforderung an Fremdfirmen

Für jeden beauftragten Subunternehmer sind die Dokumente in einer eigenen Akte / einem eigenen Register zu pflegen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente hat der Auftragnehmer.

6.6 Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme der zuständigen verantwortlichen Stelle schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Benennung einer Aufsichtsperson nach Rücksprache mit der zuständigen verantwortlichen Stelle entfallen. Dies gilt nicht bei sog. gefahrgeneigten Tätigkeiten.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsanforderungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Die durchgeführten Kontrollen sind durch die Aufsichtsperson angemessen zu dokumentieren.

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen, Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten sowie der zuständigen verantwortlichen Stelle unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird. Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen verantwortlichen Stelle ein Koordinator schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen. Sicherheitstechnische Weisungen seitens der terranets bw zuständigen

verantwortlichen Stelle oder von dieser beauftragte Personen (z. B. terranets bw-Aufsichtspersonal/ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) sind unverzüglich zu befolgen.

6.7 Arbeitserlaubnis

Grundsätzlich dürfen bestimmte Arbeiten im Auftrag der terranets bw erst nach Ausstellen einer speziellen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Für folgende Arbeiten ist zunächst eine spezielle Arbeitserlaubnis bei der zuständigen verantwortlichen Stelle einzuholen:

„Heiß“ – Arbeiten/Schweißen, Löten, Trennen usw.	Formular HSSE-FF-1.1
Betretten von Behältern, Schächten und engen Räumen	Formular HSSE-FF-1.2
Arbeiten in Bereichen, die durch Löschanlagen überwacht werden	Formular HSSE-FF-1.3
Arbeiten in elektrotechnischen Anlagen	Formular HSSE-FF-1.4
Tiefbautätigkeiten (Schachtschein)	Formular HSSE-FF-1.5

Die Arbeitserlaubnis wird auf dem jeweiligen Formular ausgestellt, das alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält.

6.8 Arbeitsmedizinische Eignung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen/ Eignungstests überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrages mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist. In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der zuständigen verantwortlichen Stelle durch den Auftragnehmer die medizinische Eignungsfähigkeit der eingesetzten Personen zu bestätigen. Mitarbeitende von Fremdfirmen, für die die Bestätigung der medizinischen Eignungsfähigkeit unterbleibt, dürfen nicht eingesetzt werden.

6.9 Emissionen

Grundsätzlich sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel einzusetzen, die möglichst geringe Emissionen aufweisen.

Auf der Arbeitsstelle sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm, Staub, Strahlung, Schadstoffen, Erschütterungen usw. auf ein Minimum beschränken. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist einzubehalten.

6.10 Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss die zuständige verantwortliche Stelle über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

7 Persönliche Schutzausrüstung

Die Persönliche Schutzausrüstung ist vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen schriftlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und der zuständigen verantwortlichen Stelle mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung in ausreichender und verwendungsfähiger Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Aufsichtsperson hat auf die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung hinzuweisen und diese zu überwachen.

Auf Baustellen sind grundsätzlich zu tragen:

- > PSA Kopfschutz: Helm
- > PSA Fusschutz: knöchelhohe S3-Sicherheitsschuhe
- > PSA Schutzkleidung: Arbeitsanzug – das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt
- > PSA Warnkleidung: In Bereichen von Baumaschinen, großen Fahrzeugen oder an qualifizierten Straßen, Arbeitskleidung mit hoher Sichtbarkeit (z.B. Warnwesten).

Auf dem Gelände gastechnischer Anlagen (z.B. Anlagenbereiche von Speicher- und Verdichterstationen, GDRM-Anlagen) oder Baustellen im Bereich gasführender Leitungen gelten folgende Zusatzanforderungen:

- > PSA: Schutzkleidung: Flammenhemmende Schutzkleidung nach DIN EN ISO 11612 für begrenzte Flammenausbreitung Code-Buchstabe A und für konvektive Hitze Code-Buchstabe B,

Außerdem ist gemäß Kennzeichnung von bestimmten Bereichen oder gewerkebezogener Gefährdungsbeurteilung ersatzweise bzw. zusätzlich weitere Persönliche Schutzausrüstung zu benutzen,

z. B.:

- > PSA gegen Absturz: Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr,
- > PSA Gehörschutz: Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen
- > PSA Handschutz: Schutzhandschuhe
- > PSA Augenschutz: Sicherheitsbrille / Visier

Die zuständige verantwortliche Stelle ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.

8 Ordnung des Betriebs

8.1 Aufstellen und Pflege von Baustelleinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z. B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitäreinrichtungen sind entsprechend Arbeitsstättenrichtlinien in Abstimmung mit der zuständigen verantwortlichen Stelle aufzustellen. Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.

Gefährliche Stoffe (z.B. explosiv, giftig etc.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen/Bürocontainern, oder sonstigen Räumen/Containern nicht gelagert werden sondern nur in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten entsprechend TRGS 510.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit der zuständigen verantwortlichen Stelle festzulegen.

8.2 Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie z.B. Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren, nichtverschiebbaren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Das Öffnen und Entfernen von Lichtgitterrosten bzw. Geländern bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen verantwortlichen Stelle der terranets bw. Die Demontage darf nur erfolgen, nachdem geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz getroffen worden sind.

Flatterband ist als Absperrung und Absturzsicherung nicht zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten sind die Lichtgitterroste und Geländer wieder ordnungsgemäß zu montieren.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält terranets bw es sich vor, wenn Ordnung und Sauberkeit nach Aufforderung durch die zuständige verantwortliche Stelle nicht unverzüglich hergestellt werden, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers ggf. von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

8.3 Alkohol, Rauchen und andere Rauschmittel jeder Art

Der Konsum sowie das Mitführen alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel jeder Art oder die Einnahme von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigen können, ist untersagt. Unter Alkoholeinfluss, dem Einfluss anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigen können, darf keine Arbeit ausgeführt werden.

Bei Arbeiten in Ex-Bereichen sowie auf dem gesamten Betriebsgelände von Speicher- und Verdichterstationen besteht Rauchverbot. Ausnahmen bilden nur die ausgewiesenen Raucherbereiche.

8.4 Aufenthaltsbereiche/ Verhalten

Die Personen der Fremdfirmen haben sich nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit der zuständigen verantwortlichen Stelle festzulegen.

terrane's bw-eigenes Betriebsgelände, Armaturen und sonstige Betriebsmittel dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der zuständigen verantwortlichen Stelle nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf terrane's bw-Betriebsgelände ist nicht gestattet. Fotografieren und das Benutzen von Mobiltelefonen (Handys, Smartphones) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle erlaubt. Das Mitführen dieser und weiterer elektronischer Geräte in Ex-Bereichen ist untersagt. Elektronische Geräte entsprechend der ATEX-Richtlinie dürfen nur mitgeführt werden, wenn dies die zuständige verantwortliche Stelle erlaubt.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle nicht geändert oder entfernt werden. Es gilt die StVO.

9 Arbeitsmittel

9.1 Sicherheitsgerechter Zustand

Alle Arbeitsmittel wie Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Über die durchgeführte Prüfung muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Das Datum der nächsten Prüfung ist durch eine Plakette am Arbeitsmittel deutlich zu kennzeichnen.

Vor Benutzung ist durch den Benutzer der betriebssichere Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel zu kontrollieren.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Arbeitsmittel, behält sich die terrane's bw vor, die Prüfnachweise (Prüfbücher) einzusehen und den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

9.2 Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für terrane's bw keine Verwendung finden. Die Verwendung von terrane's bw eigenen Arbeitsmitteln ist nur mit Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle gestattet. Werden Mängel an den Maschinen

und Werkzeugen des Auftraggebers festgestellt, so sind die damit verbundenen Tätigkeiten einzustellen und diese der zuständigen verantwortlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

9.4 Sicherung gegen Wiedereinschaltung von Arbeitsmitteln

Bevor Arbeiten an Anlagen durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob alle Energien identifiziert und isoliert bzw. gespeicherte Energien abgeschaltet und abgeleitet sind. Die Anlage ist gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Arbeitsmittel und Anlagen müssen vor Beginn der Instandhaltungs-, Reinigungs-, Einrichtungsarbeiten und weiterer vergleichbarer Tätigkeiten in Absprache mit der zuständigen verantwortlichen Stelle am Hauptschalter ausgeschaltet werden und durch ein persönliches Vorhängeschloss gegen – irrtümliches – Wiedereinschalten gesichert werden. Eine zusätzliche Absicherung durch ein persönliches Vorhängeschloss ist auch dann erforderlich, wenn der Hauptschalter bereits durch Vorhängeschlösser weiterer Auftragnehmer gesichert ist.

Das Verfahren ist auch für den kurzfristigen Aufenthalt innerhalb der Anlage anzuwenden. Bei Arbeitsunterbrechungen, wie z. B. Pausen, muss die Anlage durch das Vorhängeschloss gesichert bleiben.

9.5 Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z. B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Der Nachweis der Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen. Eine Kopie der Qualifikation ist der Baustellensicherheitsakte hinzuzufügen.

9.6 Treibstoffbetriebene Fahrzeuge und Maschinen

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

9.7 Hochspannungsbeeinflussung

Leitungen inkl. deren elektrisch leitend verbundenen Baugruppen können aufgrund paralleler Verlegung zu Hochspannungsleitungen einer Beeinflussung unterliegen. Diese Beeinflussung äußert sich durch magnetisch induzierte Wechselspannungen mit gefährlich hohen Spannungen. Vor Aufnahme von Arbeiten im Netzbereich ist sich im Rahmen der Einweisung bei der zuständigen Stelle darüber zu erkundigen, ob eine Beeinflussung vorliegt.

10 Arbeiten auf der Baustelle

Arbeiten auf Baustellen unterliegen einer hohen Anforderung an die Arbeitssicherheit. Die hohe Dynamik, wechselnde Situationen und das dichte Aufeinandertreffen verschiedener Gewerke stellen die Beteiligten vor große Herausforderungen.

Daher ist es zwingend erforderlich, die gültigen Gesetze sowie das aktuelle DGUV-Regelwerk einzuhalten. Bei Arbeitsverfahren ist stets der „Stand der Technik“ zu berücksichtigen, welcher in Normen und im DGUV-Regelwerk dargestellt wird. Zusätzlich sollte eine Gefährdungsbeurteilung zum sicheren Arbeiten auf der Baustelle vorgenommen werden. Entsprechend den Gefährdungen sind aus dieser die Schutzmaßnahmen auf der Baustelle abzuleiten.

Je nach Tätigkeit werden auf Baustellen besondere Anforderungen an die beteiligten Personen gestellt. Vom Auftragnehmer dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen, insbesondere für spezielle Arbeiten, eingesetzt werden.

Die einschlägigen Vorschriften (z. B. DGUV, DIN, DIN EN) sind insbesondere bei folgenden Tätigkeiten/bei Tätigkeiten unter Verwendung der folgenden Arbeitsmittel einzuhalten:

- > Tätigkeiten mit/an elektrischen Anlagen auf Baustellen
- > Anschlagen von Lasten
- > Umgang mit Druckgasflaschen
- > Tätigkeiten mit Leitern und Tritten
- > Tätigkeiten mit Gerüsten
- > Tätigkeiten, bei denen eine Absturzsicherung erforderlich ist
- > Benutzung von Hubarbeitsbühnen
- > Benutzen von Flurförderzeugen
- > Arbeiten in Baugruben und Gräben
- > Sicherung von Arbeitsstellen und Straßen
- > Umgang mit Gefahrstoffen
- > Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen

terrants bw ist berechtigt, angemessene Baustellenordnungen zu erlassen, die dann für alle Unternehmen auf der Baustelle verpflichtend sind.

11 Verkehrssicherheit

Das Befahren des Betriebsgeländes von Speicher- und Verdichterstationen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle und nur in Ausnahmefällen, z.B. zum Be- und Entladen von Arbeits- und Messgeräten, zulässig. Werksstraßen dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden. Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle befahren werden.

Auf dem Betriebsgelände der Betriebsanlagen, der Hauptverwaltung und der Außenstelle gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen – in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes – geparkt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind mit der zuständigen verantwortlichen Stelle vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Sämtliche Schwerlasttransporte sind zur Koordinierung des Arbeitsablaufs der zuständigen verantwortlichen Stelle mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen.

Wege zur Brandbekämpfung sind freizuhalten.

Die Sicherheitsregeln des jeweiligen Betriebsgeländes sind zu berücksichtigen

12 Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, durch umsichtiges Verhalten vorbeugend zur Verhütung von Bränden beizutragen. Die Brandschutzordnungen auf dem Betriebsgelände sind zu beachten.

12.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

12.1.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- > Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle befahren und betreten werden.
- > Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten.
- > Rauchverbote sind zu beachten.
- > Leicht entzündliche und brennbare Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- > Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Verstellen, Unterkeilen oder Festbinden von Brand- oder Rauchschutztüren ist verboten.

12.1.2 Schweiß- und Feuerarbeiten

- > Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung (Formblatt) durchgeführt werden.
- > Im Bereich der Feuerarbeitsstellen ist sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen.
- > Je nach Art und Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.
- > Es sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

12.1.3 Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase

Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.

12.1.4 Elektrische Betriebsmittel

Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung dienen (Kaffeemaschine, Radio etc.), ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Stelle zulässig. Zudem müssen diese Geräte gemäß BetrSichV geprüft sein.

Elektrische Anlagen und Geräte, die zum Betrieb der terranets bw- Anlagen nicht notwendig sind, sind nach Gebrauch abzuschalten.

Beschädigte elektrische Betriebs-/Arbeitsmittel des Auftragnehmers sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Beschädigungen an Betriebsmitteln der terranets bw sind unverzüglich der zuständigen Betriebs-/Bauleitung zu melden.

12.2 Verhalten bei Schäden an bespannten Gasanlagen

Im Falle eines Schadens an einer bespannten Gasanlage besteht durch das ausströmende Gas Brand- und Explosionsgefahr. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- > Vermeidung von Funkenbildung, keine elektrischen Anlagen bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen.
- > Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen und offene Feuer löschen.
- > Verlassen des Gefahrenbereichs und weiträumiges Absichern.
- > Schadensstelle absperren und Zutritt Unbefugter verhindern.
- > Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind – wenn möglich – auf einen Gas-eintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein: Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Geräte laufen lassen.
- > Eventuelles Räumen gefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude.
- > Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der terranets bw verlassen.
- > Einzuleitende Maßnahmen mit der terranets bw und ggf. weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.
- > Das Absperren von Armaturen an Gasleitungen darf nur durch das Personal der terranets bw oder deren Bevollmächtigte auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden.

12.3 Verhalten im Brandfall

- > Ruhe bewahren.
- > Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle unverzüglich der Feuerwehr und der Betriebs-/Bauleitung melden.
 - > Wer meldet?
 - > Was ist passiert?
 - > Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
 - > Wo ist etwas passiert?
- > Warten auf Rückfragen!
- > Sich selbst und andere Personen in Sicherheit bringen unter Beachtung des Eigenschutzes.
- > Gefährdete Personen warnen.
- > Hilflöse Personen mitnehmen unter Beachtung des Eigenschutzes.
- > Türen schließen.
- > Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. Keine Aufzüge benutzen.
- > Auf Anweisungen achten.
- > Löschversuch unter Beachtung des Eigenschutzes unternehmen.
- > Bei brennenden elektrischen Anlagen möglichst Strom abschalten.

- > Den Sammelplatz aufsuchen.

12.4 Verhalten nach Bränden

Die Brandstelle darf nicht verändert werden.

Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden.

13 Umweltschutz

13.1 Umgang mit Abfallstoffen

Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und alle anderen Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf dem Betriebsgelände bzw. Baustellen der terranets bw anfallen, sind vom Auftragnehmer in hierfür zugelassene Entsorgungseinrichtungen einzubringen.

Für die Beschaffung der Entsorgungseinrichtungen sowie die Veranlassung und Durchführung der ordnungsgemäßen (ggf. zertifizierten) Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften ist der Auftragnehmer verantwortlich.

terranets bw-Abfallbehälter dürfen nicht vom Auftragnehmer benutzt werden.

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit der zuständigen verantwortlichen Stelle an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Auf Baustellen außerhalb von geschlossenem Betriebsgelände sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort zu entsorgen, mindestens aber bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert zwischenzulagern.

Bei nicht rechtzeitiger Entsorgung behält terranets bw es sich vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen.

Die Entsorgungsnachweise der fachgerechten Entsorgung sind in der Baustellensicherheitsakte abzulegen.

13.2 Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände der terranets bw verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u. a. für den Absender oder Verlader, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

Gefahrguttransporte, die im Auftrag der terranets bw durchgeführt werden, werden anhand einer Checkliste von der zuständigen verantwortlichen Stelle kontrolliert und abgefertigt.

13.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die wasserrechtlichen Vorschriften von Bund und Ländern sowie – soweit zutreffend - der Kreise und Kommunen zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert und verwendet werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintritt. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist grundsätzlich fernzuhalten.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es wird auf das Verbot, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten, hingewiesen.

Sollten wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, sind Vorkehrungen für den Falle eines Eindringens in die Umwelt zu treffen. Die Vorkehrungen müssen sich in der Gefährdungsbeurteilung wiederfinden.

Sollte es trotz aller Maßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Stelle zu melden.

13.4 Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen der zuständigen verantwortlichen Stelle vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder berechtigt ist, ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

13.5 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die zuständige verantwortliche Stelle zu informieren und die Arbeit einzustellen.

13.6 Kampfmittel

Sollten im Rahmen der Baudurchführung (trotz vorheriger Kampfmittelerkundung) Kampfmittel angetroffen werden, so sind die Arbeiten im näheren Umkreis direkt einzustellen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Polizei ist zu verständigen. Personen dürfen sich nicht im Gefährdungsbereich aufhalten. Es sind Sammelplätze aufzusuchen. Die zuständige verantwortliche Stelle ist hierüber unverzüglich zu informieren.

14 Anerkennung gemäß Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB 5.8)

Diese Anerkennung ist Bestandteil des Tätigwerdens für die terranets bw als Bauherr/ Auftraggeber und dem Auftragnehmer/ Nachunternehmer. Mit Akzeptanz der allgemeinen Einkaufsbedingungen der terranets bw sind die Sicherheitsanforderungen gleichzeitig anerkannt.

Der AN, sowie Nachunternehmer des AN, verpflichtet sich damit, die Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich der AN das eigene Personal und das Personal von Nachunternehmern über den Inhalt der Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen zu unterweisen und gleichzeitig die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Über die Unterweisung ist ein Nachweis zu führen und der Baustellensicherheitsakte hinzuzufügen.

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de